

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/10/23 85/06/0031

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 23.10.1986

Index

L81705 Baulärm Umgebungslärm Salzburg L82000 Bauordnung L82005 Bauordnung Salzburg 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauPolG Slbg 1973 §7 Abs1 Z1 lita idF 1983/108;

BauRallg;

Rechtssatz

Die Tatsache, dass ein zivilgerichtliches Verfahren mit dem Begehren, das für das Bauverfahren relevante Baugrundstück zurückzugeben, anhängig und im Grundbuch angemerkt ist, begründet keine Parteistellung des Klägers, zumal der Beklagte weiterhin grundbücherlicher Eigentümer ist.

Schlagworte

Bauverfahren (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) Parteien BauRallg11/1Baurecht Grundeigentümer Rechtsnachfolger

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985060031.X02

Im RIS seit

29.06.2005

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$